



Brauchbarkeitsprüfung des DRV (Der Richtige Verein)– Jagdhunde/ Schweißhunde e.V.

im Nachfolgendem genannt Verein

Allgemeines

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden ergibt sich aus den Anforderungen an den Hund im praktischen Jagdbetrieb, dabei hat der Tierschutz absoluten Vorrang. In jedem Landesjagdgesetz sind Mindestanforderungen an einen Brauchbaren Jagdgebrauchshund bezüglich seiner Brauchbarkeit definiert. Diese Mindestanforderungen sind in dieser vorliegenden Brauchbarkeitsprüfungsordnung zusammengefasst, so dass nach vorliegender BrPO geprüfte Hunde (außer Arbeiten unter der Erde) dem Tierschutz-, als auch dem Landesjagdrechtlichen Anforderungen der jeweiligen Bundesländern genügen dürften.

§1 Veranstalter

1. Veranstalter ist Der Richtige Verein- Jagdhunde/ Schweißhunde gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jägerschaften und Landesjagdverbänden (LJV).
2. Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
3. Beim Prüfungsobmann des DRV- Jagdhunde/ Schweißhunde ist eine geplante Prüfung zu beantragen. Der Prüfungsobmann bestimmt einen Prüfungsleiter, welcher für die Ausrichtung der Prüfung verantwortlich ist.
4. Der Prüfungsleiter darf selbst mit richten. Prüfer dürfen nur in den Fächern eingesetzt werden, in denen sie nach ihrem Ausweis prüfberechtigt sind. Von den Prüfern darf kein Hund gerichtet werden der vom Prüfer ausgebildet oder gezüchtet ist. Ein Prüfer darf nicht gleichzeitig Hundeführer sein
5. Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Richtern, ein Notrichter (Richterassistent oder in den zu prüfenden Fächern erfahrener Hundeführer) sind in Ausnahmen möglich. Der Notrichter ist vom Prüfungsleiter zu bestimmen. In jeder Prüfungsgruppe dürfen nicht mehr als fünf Hunde geprüft werden, Ausnahmen sind möglich, wenn z. Bsp. Hunde gemeldet werden, die nur im Gehorsam zu prüfen sind.
6. Gehorsam und Schweißarbeiten können in jedem Monat geprüft werden, alle übrigen Fächer dürfen nur in der Zeit vom 01.09. bis 30.11. eines Jahres geprüft werden.
7. In besonderen Ausnahmefällen, z. Bsp. beim Einsetzen schwerer Gewitter, kann die Richtergruppe die Prüfung unterbrechen. Bis dahin erlangte Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

§2 Zulassung/Anmeldung

1. Zuzulassen sind alle Hunde, deren Phenotyp dem eines Jagdhundes entspricht. Darüber ist vom Hundeführer ein Nachweis zu erbringen.
2. Der Hund sollte in einem Zuchtbuch eingetragen sein, oder der Führer muss einen Herkunftsnachweis des Hundes erbringen, dass dessen Elterntiere Jagdgebrauchshunde sind bzw. waren.
3. Für die Anerkennung der Brauchbarkeit in den einzelnen Bundesländern ist der Hundeführer selbst verantwortlich.
4. Der zu führende Hund muss Tollwut geimpft sein, die Impfung darf nicht jünger als vier Wochen und nicht älter als 12 Monate sein.
5. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, Ausnahmen können durch den Prüfungsleiter unter Absprache mit dem Prüfungs- und Richterobmann des Vereins zugelassen werden. In einem solchen Fall muss ein Jäger bereit sein, für den Hundeführer ohne Jagdschein zu schießen.
6. Dem Verantwortlichen für das Prüfungswesen (siehe Anmeldeformular) sind das Nennformular, so wie eine Kopie der in Abs. 1 genannten Papiere in Papierform zu zuschicken. Mit der Anmeldung wird auch das Nenngeld fällig. Dieses ist auf das in der Finanzordnung benannte Konto zu zahlen. In Ausnahmefällen kann am Prüfungstag bezahlt werden.
7. Mit der Nennung des Hundes erkennt der Hundeführer die vorliegende PO an.
8. Die Höhe des zu zahlenden Nenngeldes ist der Finanzordnung zu entnehmen.

§3 Prüfungsfächer

1. Die Brauchbarkeit wird geprüft und bescheinigt für:
 - a. Gehorsam
 - b. Schweißarbeit
 - c. Bringen/Verlorensuchen
 - d. Stöbern
 - e. Wasserarbeit
2. Zum brauchbaren Hund gehört grundsätzlich das Fach a) Gehorsam (das Verhalten während der gesamten Prüfung, Schussfestigkeit, Verhalten auf dem Stand, so wie Leinenführigkeit und Pirschen))
3. Die Fächer können nach Angebot des Veranstalters und nach Bedarf des Hundeführers kombiniert werden.
4. Bestandene Fächer werden durch ein Prüfungszeugnis bestätigt. Für die Erlangung der Brauchbarkeit nach den verschiedenen Landesjagdgesetzen ist der Hundeführer selbst verantwortlich. Nachgewiesene erbrachte Leistungen von anderen Prüfungen können übernommen werden. Entsprechende Zeugnisse sind vorzulegen! Die Übernahme von solchen Leistungen hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Nenngeldes.

§4 Prüfung der einzelnen Fächer

(1) Gehorsam

Der Hundeführer soll seinen Hund zur gesamten Prüfung unter Kontrolle haben. Der Hund soll wenn er nicht arbeitet sich ruhig verhalten und nicht bellen. Anderen Hunden gegenüber soll er sich neutral verhalten, kurzum, er soll die Prüfung durch nichts stören.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit soll der Hund geschnallt werden und zur Suche geschickt werden. Ist der Hund ca.40 m vom Führer entfernt, gibt dieser (oder ein Helfer) im Abstand von ca.30 sec. zwei Schrotschüsse ab. Dabei sollte sich der Hund unbeeindruckt zeigen. Die Schussfestigkeit kann auch beim Fach Pirschen geprüft werden. Ein Hund gilt als schuss scheu, wenn er zum Führer kommt und sich nicht innerhalb einer Minute wider schicken lässt oder wenn er weg läuft und längere Zeit (mehr als 15 min.) nicht wider kommt, sich so der Prüfung entzieht. Der Hund soll auf Ruf oder Pfiff zum Führer zurück kommen und sich anleinen lassen. Wird die Schussfestigkeit beim Ablegen geprüft, darf sich der Hund max. 5m vom zugewiesenen Platz entfernen. Natürlich muss der Hund sich während des Ablegens absolut ruhig verhalten.

Zur Prüfung des Verhaltens auf dem Stand wird eine Treibjagd nachgestellt. Dabei werden die Hundeführer im Abstand von wenigstens 15 m mit ihren Hunden abgestellt. Es ist dem Hundeführer überlassen, seinen Hund angeleint oder frei ab zu setzen oder ab zu legen. Zwischen den Hundeführern postieren sich die Richter. Auf dessen Kommando muss der Hundeführer schießen. Die Hunde dürfen während des gesamten Prüfungsfaches nicht bellen oder winseln, dürfen nicht an der Leine zerran oder hin ein springen. Frei abgelegte Hunde, welche weglaufen, sind durchgefallen.

Bei der Leinenführigkeit soll der Hundeführer mit seinem Hund unter anderem um Bäume laufen, dabei soll die Leine locker durchhängen und der Hund soll seinem Führer ruhig und aufmerksam folgen, ohne das dieser durch Ziehen an der Leine Richtungsänderungen anzeigen muss.

Beim Pirschen läuft der Hundeführer mit seinem frei bei Fuß gehendem Hund oder an durchhängender Leine unter mehrmaligem Stehenbleiben langsam bis zu einem vom Richter vorgegebenen Punkt, dort legt der Hundeführer seinen Hund an einem bestimmten Platz ab (**normale Platzlage, kein Down**) und entfernt sich ins Gebüsch, so dass ihn der Hund nicht mehr eräugen kann. Im Gebüsch gibt der Hundeführer zwei Schüsse ab. Der Hund soll die ganze Zeit, bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz bleiben. Er darf sich erheben, jedoch dem Führer nicht folgen oder weglaufen. Entfernt sich der Hund bis max. 5m kann er in diesem Fach höchstens die Note 2 bekommen.

Die Prüfung nicht bestanden hat der Hund, welcher laut bellt oder winselt. Hunde die am Riemen geführt werden, können nicht die Höchstpunktzahl erreichen.

(2) Schweißarbeit

Bei der Schweißarbeit kann der Hundeführer wenn entsprechend ausgeschrieben zwischen einer 600m und einer 1000m 20-Stundenfährte wählen. Beide Rotfährten hat der Hund in voller Länge am Riemen zu arbeiten. Auf der 600m Fährte werden zwei Haken und zwei Wundbetten eingearbeitet. Auf der 1000m Fährte sind drei Wundbetten und drei Haken einzuarbeiten. Zusätzlich soll der Hund vier

Verweiserpunkte verweisen. Hunde die auf der 1000m Fährte gearbeitet werden sollen, müssen einen Lautnachweis erbringen. Wird der Hund ohne Lautnachweis auf der 1000m Fährte geführt, kann das zur Verweigerung der Bestätigung durch die untere Jagdbehörde führen.

Die Fährten sind überwiegend im Wald zu legen. Die ersten ca. 50m sollten gerade aus verlaufen, so dass sich der Hund auf der Fährte festsaugen kann. Auf der 600m Fährte werden im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken eingearbeitet. Auf der 1000m Fährte werden nach ca. 250m, 500m und 750m je ein Wundbett angelegt. Dies geschieht, in dem der Boden etwas verwundet und etwas mehr Schweiß getropft wird. Der Fährtenabstand unter den Fährten sollte 120m nicht unterschreiten. Die Kunstfährten können mit Wildschweiß oder mit Blut von Haustieren, oder einem Gemisch aus beidem gespritzt oder getupft werden. Allerdings muss für jede Fährte der gleiche Schweiß bzw. das gleiche Blut verwendet werden. Die Schweiß- bzw. Blutmenge beträgt für jede Fährte ¼ Liter.

Die gesamte Fährte kann auch mit dem Fährtenschuh getreten werden, dann sind nur 1/8l Schweiß zu verwenden.

Am Beginn, dem markierten Anschuss ist eine Markierung mit Fährtennummer und Uhrzeit des Legens der Fährte an zu bringen. Der Beginn der Fährte ist weidmännisch zu verbrechen.

Beim Legen der Fährten muss ein Richter zu gegen sein, der somit den Verlauf der Fährte kennt. Eine Kennzeichnung der Fährte hat so zu geschehen, dass die Hundeführer nichts davon entdecken. Zu spritzen ist vom Anschuss in Richtung Fährtenende, der Richter und sein evtl. Assistenten dürfen nur eine Spur ausgehen. An das Ende der Fährte ist ein frisches Stück Schalenwild ab zu legen. Der Stückeleger soll das Stück nicht in eine Mulde oder hinter einen Baum legen. Anschließend soll er sich in gerader Richtung der Fährte entfernen und in sein Versteck begeben. Auch das zum Stücklegen benötigte Fahrzeug ist so ab zu stellen, dass es vom Führer nicht gesehen werden kann.

Dem Hundeführer ist der markierte Anschuss zu zeigen und die Fluchtrichtung des Stückes mit zu teilen. Am Anschuss muss der Hundeführer seinem Hund eine Schweißhalsung oder ein Schweißgeschirr anlegen. Geführt wird der Hund am mindestens 6m langen Riemen, welcher voll abgedockt werden muss.

Hat der Hundeführer mit der Arbeit begonnen, folgen ihm alle drei Richter auch dann, wenn der Hundeführer von der Fährte abkommt. Ist der Hund mehr als 30m abgekommen, ist er von den Richtern zurück zu nehmen, der Hundeführer muss dann seinen Hund neu an der Schweißfährte anlegen und zwar da, wo er das letzte Pirschzeichen angesagt hat, oder sich die Fährte selbst gekennzeichnet hat. Wird der Hundeführer mehr als Zwei mal zurück genommen, kann der Hund die Prüfung nicht bestehen. Korrigiert sich der Hund bzw. der Hundeführer selbst, so ist dies nicht nachteilig zu bewerten. Der Hundeführer kann sich die Fährte selbst mit umweltfreundlichen Materialien verbrechen.

Die 30m Differenz zur Fährte beginnen an dem Punkt, wo der Hund die Fährte verlässt. Dabei ist es uninteressant, ob der Hund im weiteren Verlauf wieder auf die Fährte käme, es sei denn; der Hund kürzt geringfügig zum Bsp. einen Haken ab. Dabei ist zu beachten, ob der Hund unter Wind sucht oder einer Gesundfährte folgt.

Für die Beurteilung der Riemenarbeit ist es von besonderem Belang wie der Hund der Fährte folgt, sie hält und wie er auf evtl. Verleitungen reagiert. Der Hund soll die Fährte ausdauernd und konzentriert arbeiten. Auch die Zusammenarbeit zwischen Hundeführer und seinem Hund fließen in die Bewertung mit ein.

Hat der Hund zum Stück gefunden, wird er vom Hundeführer am Stück abgelegt. Der Hundeführer und die Richter verstecken sich so, dass sie vom Hund nicht eräugt werden könne. Der Hund muss so min.5 Minuten liegen, ohne das Stück zu rupfen oder gar an zu schneiden.

Hunde die anschneiden können das gesamte Fach Schweißarbeit nicht bestehen.

Sind die Richter einstimmig der Meinung das der vorgestellte Hund den Prüfungsanforderungen nicht gewachsen ist, können sie die Prüfung beenden. Dies sollte aber eine absolute Ausnahme sein.

(3) **Bringen von Haarwild oder Federwild/Verlorensuchen**

Das Bringen von Haar- und Federwild kann sowohl im Feld, als auch im Wald geprüft werden. Das Schleppenwild ist vom Hundeführer zur Prüfung mit zu bringen. Es darf kein Trockenwild und kein gefrorenes Wild verwendet werden.

Bei der Haarwildschleppe wird ein Haase oder Kanin von einem Richter ca.300m weit geschleppt. Gearbeitet wird die Schleppe unmittelbar nach dem Legen. Am Anschuss ist etwas Bauchwolle zu rupfen. Von da aus schleppt der Richter das Wild 400 Schritt weit , in die Schleppspur sind zwei stumpfwinklige Haken ein zu arbeiten. Am Ende der Schleppe wird das Stück vom Schleppfaden befreit und frei abgelegt. Es steht dem Hundeführer frei, dem Schleppenzieher ein zweites Stück mit zu geben, welches der Schleppenzieher in seinem Versteck vor sich ablegt.

Die Entfernung zwischen den Schleppen soll mindestens 70m betragen. Die Schleppen sind möglichst mit Nackenwind zu ziehen, bei Kantenwind sind die Schleppen gegen den Wind zu ziehen. D.h., kommt der Wind z. Bsp. aus Ost, ist im Westen die erste Schleppe zu legen. Das Legen der Schleppen darf vom Hund nicht eräugt werden.

Der Hund wird am durch die Bauchwolle markierten Anschuss zum Bringen angesetzt. Dabei darf der Führer seinen Hund bis 15m an der Leine führen, spätestens dann ist der Hund mit einem Bringkommando zu schnallen und muss das Stück selbstständig bringen. Bewertet wird die Arbeit, wie der Hund die Schleppspur ausarbeitet (Schleppe) und wie er das gefundene Stück dem Führer zu trägt. Dazu gehört die Art des Tragens, das Tempo, der gewählte Rückweg und wie der Hund das Stück abgibt (sitzend, stehend oder ausgeworfen).

Der Hund darf drei Mal angesetzt werden, wobei jedes gegebene Bringkommando als angesetzt gilt. Hat der Hund das Wild nach dem ersten Ansetzen gefunden und bringt es nicht, kann er die Prüfung nicht bestehen.

Bei der Federwildschleppe ist ein Stück Federwild 200 Schritt weit zu ziehen. Der Anschuss ist mit einigen wenigen gerupften Federn zu markieren. Ansonsten ist wie bei der Haarwildschleppe zu verfahren.

Beim Verlorensuchen wird ein Stück Federwild ausgelegt. Dies sollte möglichst durch Werfen geschehen, damit der Hund nicht die Fährte des Richters arbeiten kann. Der Hundeführer bekommt die ungefähre Richtung wo das Wild liegt genannt und schickt seinen Hund aus ca. 50m Entfernung zur Such, **ohne Bringkommando**. Der Hund soll das Revier selbstständig absuchen und das gefundene Wild unaufgefordert seinem Herrn zutragen. Auch hier ist die Art der Suche und die Art des Apportierens zu beurteilen.

Der Hundeführer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen und mitgehen. Dies führt zu Punktabzug. Die Arbeit sollte nicht länger als 15min. Dauern!

§ 4 Stöbern

Jedem Hund muss ein unbearbeitetes Treiben in angemessener Größe, min. 1h, zum Stöbern zur Verfügung stehen. Es müssen wenigstens zwei Schalenwildarten vorkommen. Das Fach Stöbern ist im Wald zu prüfen. Das Treiben ist von den Richtern und gegebenenfalls Helfern zu umstellen, so dass der Hund von allen vier Seiten beobachtet werden kann.

Der Hundeführer schnallt seinen Hund vom Stand aus und schickt ihn zum Stöbern. Er selbst soll seinen Stand nicht verlassen, sein Hund soll das Treiben planmäßig durchstöbern. Dabei muss zum Ausdruck kommen, dass der Hund Wild finden will. Aufgestöbertes Wild soll der Hund bis an den Dickungsrand verfolgen. Bei Überjagen soll der Hund nach wenigen Minuten wieder ins Treiben zurückkehren. Hunde die den Laut nicht nachweisen, bzw. bei anderen Prüfungen nachgewiesen haben, können die Stöberprüfung nicht bestehen. Gestöbert werden soll ca. 10 Minuten.

Wird die Stöberprüfung in einem Schwarzwildgatter durchgeführt, werden zwei Durchgänge geprüft, einmal ohne Sauen und einmal mit Sauen im Arbeitsgatter. D. h. der Hundeführer wird mit seinem Hund an einen beliebigen Platz im Arbeitsgatter gebracht, wo er seinen Hund schnallen muss. Der Hund soll nun wie oben das gesamte Areal durchstöbern. Hierbei ist zu bewerten, ob der Hund wirklich finden will. Im zweiten Durchgang befinden sich Sauen im Arbeitsgatter. Die Vorgehensweise ist wie gehabt. Der Hund wird geschnallt und soll die Sauen finden. Nun kann er nachweisen, das er gefundenes Wild auf die Läufe bringt und kann evtl. den Laut und Arbeiten am Schwarzwild nachweisen. Die Zeit der Arbeit ist hier auf max. 10 min. begrenzt. Finden die Richter ein früheres Urteil, kann im Sinne der Sauen eher abgebrochen werden.

Am Ende der Stöberprüfung ist eine Anschneideprüfung durch zu führen. Dazu wird ein Stück Wild welches von zwei Richtern aus einem Versteck beobachtet wird ausgelegt. Der dritte Richter veranlasst den Hundeführer seinen Hund in Richtung des ausgelegten Stückes zu schnallen. Stößt der Hund auf das Stück soll er es ignorieren, keinenfalls aber anschneiden oder rupfen. Schneidet der Hund an oder rupft kann er die Stöberprüfung nicht bestehen.

(4) Wasserarbeit

Für die Wasserarbeit gibt es vom DJV eine herausgegebene bundeseinheitliche Empfehlung. Diese Empfehlung fließt voll umfänglich in diese PO ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserprüfungsordnung im Rahmen der Herbstzuchtprüfung des JGHV vom 19.03.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

Die Reihenfolge der Fächer ist zu prüfen, wie nachfolgend aufgeführt!

Begonnen wird mit der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu ist vom Hundeführer oder einem Richter eine erlegte Ente ins offene Wasser zu werfen und der Hund zum Bringen auf zu fordern. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, ist ein Schuss abzugeben. Dabei soll sich der Hund nicht einschüchtern lassen und die Ente ohne weitere Kommandos greifen und seinem Führer bringen. Hunde die das Wasser nicht innerhalb von einer Minute annehmen, oder die Ente nicht bringen dürfen nicht weiter im Fach Wasserarbeit geprüft werden.

Sofort anschließend wird der Hund im Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer geprüft.

Dazu wird im Schilf eine erlegte Ente platziert. Der Hund soll weder das Werfen der Ente noch die Ente selbst vom Ufer aus eräugen können. Dem Führer wird ca. 35m entfernt von der Ente die etwaige Richtung der Ente gezeigt. Dann soll er seinen Hund zum Suchen schicken. Der Hund soll das Wasser zügig annehmen und das Schilf absuchen. Der Hundeführer kann seinen Hund dabei verbal unterstützen. Permanente Einwirkung auf den Hund wirken prädiktmindernd. Hat der Hund die Ente gefunden, soll er sie ohne weitere Kommandos dem Führer bringen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden. Wird diese nicht vom Hund gebracht, kann dieser die Brauchbarkeit Verlorensuchen im Deckungsreichen Gewässer nicht bestehen.

Sind alle Hunde der Gruppe so weit durch geprüft, kann das Fach Stöbern mit Ente im Deckungsreichem Gewässer (je nach Bundesland) geprüft werden.

Dazu wird eine lebende Ente in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Beim Ansetzen des Hundes ist zu verfahren wie bei der Arbeit mit erlegter Ente. Der Hund soll die Ente aufstöbern und aus der Deckung drücken. Ist ein gefahrloses Erlegen der Ente möglich, soll die Ente vor dem Hund erlegt werden und der Hund soll die Ente bringen. Ist dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich, ist dem Hund auf dem Rückweg zum Führer eine erlegte Ente, sichtig ca.25m vorm Führer aufs offene Wasser zu werfen, welche der Hund zu apportieren hat. Wenn sich die Richter ein umfassendes Bild über die Arbeit des Hundes gemacht haben, können sie die Arbeit abrechnen!

Bei der Bewertung des Bringens der Ente geht es darum, ob der Hund seinen Griff der Größe und Schwere des Wildes anpasst und ob er ohne das Wild vorher ab zu legen (evtl. Verlust der noch lebenden Ente) zum Führer kommt, sich setzt und das Wild ruhig abgibt. Knautscher, Rupfer, Anschneider oder Totengräber können das Fach Bringen nicht bestehen. Fehlerhaft ist auch, wenn der Hund das Wild zu zaghaft greift.

§ 5 Dokumentation und Bewertung

1. Jeder Richter bekommt für jeden teilnehmenden Hund ein mit Namen des Hundes vorbereitetes Zensurenblatt, auf welchem er sich Stichpunkte zur Benotung der einzelnen Hunde machen und die Benotung der Hunde dokumentieren soll.
2. Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in dreifacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Verein, untere Jagdbehörde,). Es muss die Beurteilung „Brauchbar“ oder „Nicht Brauchbar“ enthalten.
3. Für den Allgemeinen Gehorsam kann die Note 4H vergeben werden, wenn der Hund in allen Gehorsamsfächern die Note 4 erhält.

Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis,
2 = genügend = 3.Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis.

(1) Die Zensurenblätter sind vom Prüfungsleiter und den drei Richtern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.

§ 6 Einsprüche

1. Gegen die Beurteilung des Hundes kann sofort im Revier mündlich, später schriftlich sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch setzt eine Zahlung einer Einspruchsgebühr von 100,00 EUR im Revier in bar und später auf das Vereinskonto voraus und wird zunächst von den Richtern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des DRV-Jagdhunde/ Schweißhunde weitergeleitet. Dem Vorstand haben beide Seiten eine schriftliche Stellungnahme zu zuleiten.
2. Der Vorstand trifft eine Entscheidung. Sollte dem Hundeführer Recht gegeben werden, sind die Zensurenblätter entsprechend zu ändern, die Einspruchsgebühr von 100,00 EUR bekommt der Hundeführer zurück. Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt die Einspruchsgebühr beim Verein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.